

Bericht

des Arbeitskreises Luftverkehr

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter
der Länder (GKVS) am 9./10. März 2016 in Berlin
und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 14./15. April 2016 in Heringsdorf

TOP 7.5 Detektion und Abwehr von zivilen unbemannten Luftfahrzeugen

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat auf ihrer Sitzung am 03./04.12.2015 den folgenden Beschluss gefasst:

1. *Die IMK nimmt den "Abschlussbericht der Projektgruppe 'Detektion und Abwehr von zivilen Unmanned Aerial Vehicles (UAV)' -VS-NfD-" (Stand: 16.07.15) und die darin definierten Empfehlungen zur Kenntnis.*

2. *Sie bittet die VMK, die Prüfung einer restriktiveren Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Unmanned Aircraft Systems (UAS) beim BMVI zu initiieren. Geprüft werden sollten insbesondere die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Reglementierung der Nutzung von Flugmodellen sowie die Notwendigkeit von Auflagen für den Verkauf oder Besitz, eine Erfassung der Erwerber von UAS sowie eine verpflichtende Schulung für Steuerer.*

Der Arbeitskreis II der IMK hatte in seiner Sitzung am 9./10.04.2014 eine Unterarbeitsgruppe beauftragt, ein Konzept zur Detektion und Abwehr von zivilen UAV zu erarbeiten. Hierzu wurde eine Projektgruppe unter Beteiligung des Bundespolizeipräsidiums, des BKA sowie der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein eingerichtet. Die Leitung obliegt dem Leiter der Polizeifliegerstaffel Hessen.

Aus dem Abschlussbericht der Projektgruppe mit den darin ausgesprochenen Empfehlungen resultiert die Prüfbitte an das BMVI, den Einsatz und die Nutzung von UAV und Flugmodellen, insbesondere im Segment unter 5 kg-Gesamtgewicht, durch Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen einer weitergehenden Reglementierung zu unterwerfen.

Aus polizeilicher Sicht könnten damit, sowohl im Hinblick auf die missbräuchliche Nutzung als auch hinsichtlich der allgemeinen Betriebsgefahr von Flugmodellen, die Fälle, in denen Detektion und Abwehr notwendig wäre, tendenziell verringert werden.

Ausschlaggebend für diese Bewertung ist, dass die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte UAS-Gewichtsklasse für einen Missbrauch verwendet wird, mit der Höhe der Verfügbarkeit des Flugsystems auf dem freien Markt ansteigt. Für die polizeiliche Gefahrenbewertung hat daher die Klasse „Micro-UAS“ (< 5 kg Startgewicht), unabhängig vom Zweck der Nutzung, eine wesentliche Bedeutung. Die Projektgruppe erwartet, dass diese Fluggeräte über den vorgesehenen Verwendungszweck hinaus verstärkt durch Störer oder Straftäter eingesetzt werden.

Von Seiten des BMVI wurde auf der 93. Tagung des BLFA-L am 10./11.11.2015 mitgeteilt, dass im BMVI derzeit eine Regelung für den Gebrauch von Drohnen erarbeitet wird. Eingeführt werden soll u.a. eine generelle Kennzeichnungspflicht der UAS, sowie beim gewerblichen Gebrauch eine Erlaubnis zum Steuern der Fluggeräte.